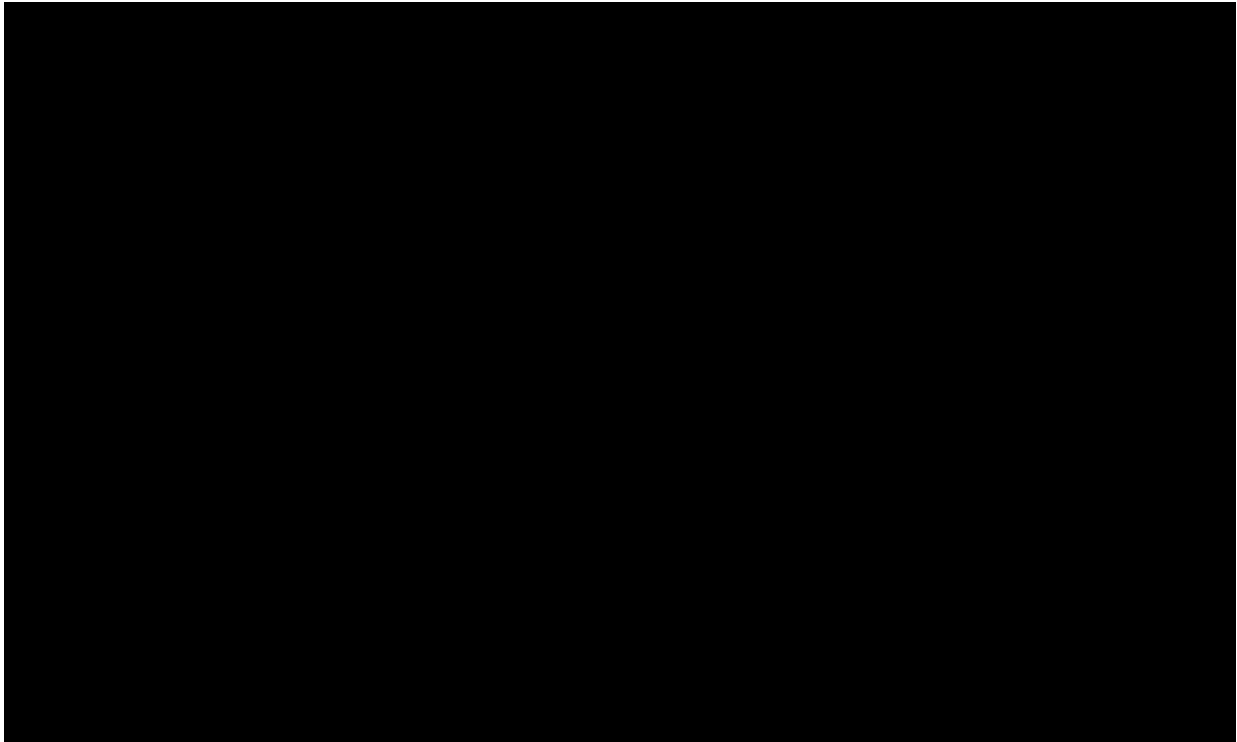


Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Straßen nach dem Straßenverkehrs-StrRP

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 StWG NRW werden die Straßen „Rodelberg“, „Haus Rath“, „Waldstraße“ und „Geranienstraße“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Der Umfang der Widmung ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Widmungsverfügung ist (Straße „Rodelberg“ = grün markiert, Straße „Haus Rath“ = blau markiert, Straße „Waldstraße“ = gelb markiert, Straße „Geranienstraße“ = rot markiert)



Hiermit wird die Widmung öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bürgerbrief der Stadt Mechernich als bekannt gegeben.

Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise

1. Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würden deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
2. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) kann bei der Stadt Mechernich, Fachbereich 1, Zimmer 113, 53894 Mechernich, während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Mechernich, den 31.01.2019

Im Auftrag

gez.

Schmitz
Stadtoberverwaltungsrat